



Kooperation von Berufsschulen, den Ausbildungsbetrieben des Handwerks und überbetrieblichen Ausbildungsstätten in NRW

Eine Handreichung



Inhalt

Vorwort	3
Kooperation der Partner in der dualen Berufsausbildung	4
Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben	5
Zeitliche Koordination von Berufs- schulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung	6
Kooperationen in Ausbildungs- angelegenheiten	11

Vorwort

Die Berufsausbildung im „Dualen System“ ist gekennzeichnet durch die Vermittlung einer beruflichen Qualifikation an unterschiedlichen Lernorten. Der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ist ein wesentliches Ziel der beruflichen Bildung, um junge Menschen auf ein erfolgreiches Berufsleben in einer sich wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt auf nationaler und internationaler Ebene vorzubereiten. Die Ausbildung als Ganzes soll in sich geschlossen sein und eine Einheit bilden. Dies ist die Basis dafür, dem Handwerksnachwuchs eine qualitativ hochwertige und attraktive Ausbildung anbieten zu können und das „Duale System“ zu stärken. Die enge Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen einerseits und Ausbildungsbetrieben mit ihren überbetrieblichen Ausbildungsstätten andererseits soll intensiviert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, die Bezirksregierungen und die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern haben diese 1995 erstmalig aufgelegte Handreichung aktualisiert. Sie enthält konkrete Vorschläge und gibt Beispiele zur organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Berufsschulunterricht und betrieblicher sowie überbetrieblicher Ausbildung. Die Ausführungen veranschaulichen, wie flexibel die Abstimmung über die Organisation und die Inhalte der Ausbildung an den Lernorten in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden kann.

Diese Handreichung versteht sich als Selbstverpflichtung der Beteiligten, die Hinweise und Anregungen aufzugreifen, um die Zusammenarbeit der dualen Partner zu stärken sowie die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willy Hesse
Präsident des Westdeutschen
Handwerkammtags e. V.

1

Kooperation der Partner in der dualen Berufsausbildung

Im „Dualen System“ der Berufsausbildung werden die Auszubildenden an verschiedenen Lernorten ausgebildet. Die Ausbildung findet für den betrieblichen Teil sowohl im Betrieb als auch in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und für den schulischen Teil in der Berufsschule statt.

Dabei hat der Lernort Berufsschule die Aufgabe, in den Fachklassen den schulischen Teil der Berufsausbildung zu vermitteln und die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Außerdem erwerben die Auszubildenden einen Berufsschulabschluss und das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses wird ermöglicht. Die Auszubildenden werden befähigt, Arbeitswelt und Gesellschaft aktiv (mit)zugestalten. Im Lernort Betrieb, dem auch die überbetrieblichen Ausbildungsstätten zugeordnet sind, soll eine breit angelegte berufliche Qualifikation mit den notwendigen fachlichen und übergreifenden Kompetenzen vermittelt werden.

Was in Schule und Betrieb, einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten, vermittelt wird und welche Rahmenbedingungen zu beachten sind, wird nach einem vorgeschriebenen Verfahren auf Bundes- und Landesebene abgestimmt. Das Ergebnis liegt in der Regel in Form von Ausbildungsverordnungen sowie Rahmenlehrplänen, Lehrplänen und Richtlinien als verbindliche Vorgaben vor. Zur Konkretisierung und Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. **Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Optimierung der beruflichen Ausbildung.** Deshalb steht im Vordergrund der Kooperation die Koordinierung von betrieblicher, überbetrieblicher und schulischer Berufsausbildung. Eine Vielzahl persönlicher Kontakte zwischen den an der Ausbildung beteiligten Partnern charakterisiert die positive Zusammenarbeit, die durch Anregungen dieser Handreichung intensiviert und weiter verbessert werden soll.

Die gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht und den Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen beschriebenen Koordinierungsschwerpunkte betreffen pädagogische, didaktisch-methodische und organisatorische Belange. Das Ergebnis dieser Arbeit soll in den folgenden Kapiteln allen an der Berufsausbildung Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Zunächst wird der Rechtsrahmen für die einzelnen Lernorte konkret dargestellt. Die aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgabenstellungen der Beteiligten entstehenden inhaltlichen und organisatorischen Koordinierungsprobleme werden aufgezeigt und Vorschläge für mögliche Lösungen unterbreitet. Weitere wichtige Kooperationsfelder zwischen schulischem und betrieblichem Lernort werden beschrieben. So soll die hohe Qualität der dualen Berufsausbildung sichergestellt werden.

2

Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben

Der spezifische Bildungsauftrag der beiden Lernorte Betrieb und Schule ist in Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt. Diese sind durch die KMK-Rahmenvereinbarung und das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgegeben. Beide Partner des „Dualen Systems“ sind bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung ihres Bildungsauftrages an diese Rechtsvorgaben gebunden.

Für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung sind auf der Seite des Handwerks besonders die Handwerksordnung, die Ausbildungsordnungen, die tarifrechtlichen Regelungen und die Förderrichtlinien der zuständigen Ministerien zu nennen. Diese fließen in die Rechtsvorschriften der Handwerkskammern zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ein.

Sie regeln u. a. für die einzelnen Berufe die Teilnahmeverpflichtung, Trägerschaft, Lehrgangsart, Lehrgangszahl und die Lehrgangsdauer. Aufgrund der Förderrichtlinien ist die Durchführung der Lehrgänge in Lehrgangswochen (fünf aufeinanderfolgende Werktage) zu organisieren.

Die Kultusministerkonferenz hat in Abstimmung mit dem Bund unter Beteiligung der Wirtschaft am 14./15. März 1991 die „Rahmenvereinbarung“ über die Berufsschule abgeschlossen. Darin wird der Unterrichtsumfang auf „mindestens 12 Wochenstunden“ festgelegt. Der Anteil des berufsbezogenen Unterrichts soll „in der Regel 8 Wochenstunden“ betragen.

Für die Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieben sind zu der Frage des Berufsschulunterrichts u. a. folgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen: Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK), die Allgemeine Dienstordnung (ADO) sowie die Richtlinien und Lehrpläne für die einzelnen beruflichen Bildungsgänge.

Hinsichtlich der Kooperation führen die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz aus, dass die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe einen gemeinsamen Bildungsauftrag erfüllen. Die Verwaltungsvorschriften der APO-BK weisen explizit auf diese Kooperationsvereinbarungen hin. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass – insbesondere zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen – die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben und den überbetrieblichen Ausbildungsstätten zusammenarbeitet. Zum Zweck der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Jahresplanungen zu erstellen, um die für die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen unterrichtsfreien Zeiträume zu ermöglichen. Dies ist bei der Planung des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung einvernehmlich zu regeln. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Regelungen zu berücksichtigen.

3

Zeitliche Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung

Zeitliche Überschneidungen von Berufsschulunterricht und überbetrieblichen Ausbildungsphasen sollen durch eine wirksamere Verbesserung der zeitlichen Koordinierung von schulischer und betrieblicher Berufsausbildung vermieden werden.

3.1 Verfahrensgrundsätze

Die folgenden Verfahrensgrundsätze sind Leitlinien für zukünftige Koordinierungen.

- Die Verantwortlichen für die überbetrieblichen Lehrgänge und die Berufsschulen sollen sich gegenseitig umfassend über die einzelnen Maßnahmen und Bildungsgänge informieren.
- Die Anzahl der in den Richtlinien und Lehrplänen der Berufsschule vorgegebenen Jahreswochenstunden dürfen durch überbetriebliche Lehrgänge nicht gekürzt werden.
- Die Ergebnisse der einzelnen Koordinierungen sollen rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres vorliegen, damit sie im Sinne der Lernortkooperation zwischen Berufsschule, überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Betrieb im Rahmen der didaktischen Jahresplanung der Berufsschule berücksichtigt werden können.
- Vereinbarungen sollen so getroffen werden, dass der weitere Organisations- und Verwaltungsaufwand minimiert wird.
- Ist die Leiterin bzw. der Leiter eines Berufskollegs der Auffassung, dass eine zeitliche Überschneidung von überbetrieblichen Ausbildungsphasen und Berufsschulunterricht nicht vermieden werden kann, so ist sie/er im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der überbetrieblichen Ausbildungsstätte ermächtigt, bei Beachtung der übrigen Verfahrensgrundsätze die erforderlichen Freiräume zu ermöglichen.

3.2 Verfahrensweisen

Um bei der zeitlichen Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblichen Ausbildungsphasen dem differenzierten Regelungsbedürfnis vor Ort sowie dem Beziehungsgeflecht beteiligter Träger und Schulen gerecht werden zu können, sind Verfahrensweisen für den Berufsschulunterricht vorteilhaft, die unter Wahrung der o. a. Verfahrensgrundsätze flexibel auf die unterschiedlichen Situationen reagieren können. Eine Einschränkung auf wenige Verfahrensweisen ist anzustreben.

3.2.1 Verfahrensweise bei Teilzeitunterricht

Die Berufsschule legt im Einvernehmen mit den Betrieben fest, wie die durch die überbetrieblichen Ausbildungsphasen ausgefallenen Unterrichtsstunden erteilt werden können.

Bei Teilzeitunterricht bietet sich an, die Unterrichtsstunden, die infolge überbetrieblicher Ausbildungsphasen ausfallen, auf die übrigen Unterrichtswochen des Schuljahres zu verteilen.

Die Verfahrensweise hat die besonderen Vorteile, dass

- Freistellungen vom Berufsschulunterricht bis zu fünf Wochen ausgeglichen werden können
- Regelungen auf eine Klasse beschränkt bleiben
- Unterrichtsvertretungen entfallen
- sie auch zur Lösung von Sonderfällen anwendbar ist (vgl. 3.3).

Grundsätzlich ist diese Verfahrensweise über die Belange der zeitlichen Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung hinaus auch in anderen Fällen anwendbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, Bildungsgänge der Berufsschule als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag zu organisieren. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird durch zwei Projektwochen ausgeglichen. Mit diesem Modell „Ganztagsberufsschule in der gesunden Schule“ wird die Anwesenheit der Jugendlichen im Betrieb erhöht bei gleichzeitiger Beibehaltung des vereinbarten Stundenkontingents und der Qualität des Unterrichts. Die Nutzung des Modells führt zu mehr Präsenztagen in den Ausbildungsbetrieben.

3.2.2 Verfahrensweise bei Blockunterricht

Wird Berufsschulunterricht in Blockform organisiert, so finden überbetriebliche Unterweisungsphasen in den unterrichtsfreien Zeiten statt. Entsprechend § 5 Abs. 4 der APO-BK Anlage A

- erstreckt sich der Blockunterricht auf 12 bis 14 Wochen pro Schuljahr
- umfassen die Unterrichtsblöcke in der Regel das Vielfache einer Woche
- beträgt die wöchentliche Unterrichtsdauer 30 bis 35 Unterrichtsstunden
- erstreckt sich der Unterricht auf fünf Tage je Woche
- setzt Blockunterricht voraus, dass die personelle und sächliche Ausstattung der Schule die ordnungsgemäße Durchführung zulässt
- entscheidet die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und der zuständigen Stelle über die Einführung, Änderung und Aufhebung des Blockunterrichts.

Ist die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern mehrerer Schulen in überbetrieblichen Lehrgängen erforderlich, sollen sich die betroffenen Schulen auf gleiche Blocklänge und einen gleichen zeitlichen Jahresrhythmus einigen.

3.2.3 Weitere Verfahrensweisen

Soweit sich in der Vergangenheit andere Verfahrensweisen zur zeitlichen Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung bewährt haben und dabei die Verfahrensgrundsätze gemäß 3.1 beachtet wurden, können diese auch weiterhin praktiziert werden.

3.3 Verfahrensvorschläge für einige Sonderfälle

Sonderfall	Verfahrensvorschlag
<p>1. Eine Berufsschulklasse kann nicht komplett zu einem überbetrieblichen Lehrgang eingeladen werden.</p>	<p>Soweit bei Klassenteilungen z. B. vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden, ist die unter 3.2.1 beschriebene Verfahrensweise anwendbar. Weitere Freiräume können dadurch geschaffen werden, dass einzelne überbetriebliche Lehrgänge in unterrichtsfreie Zeiten gelegt werden. Auch die Einladung aller Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlichen, aber zeitgleichen Lehrgängen ist denkbar.</p>
<p>2. Eine Klasse besteht aus Auszubildenden des Handwerks und der Industrie.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die keine überbetrieblichen Maßnahmen besuchen, bleiben in dieser Zeit in ihren Ausbildungsbetrieben. Mit den zuständigen Betrieben sind rechtzeitig Gespräche zu führen.</p>
<p>3. Eine Klasse weist deutliche Minoritäten in einzelnen Berufen aus.</p>	<p>In diesen Fällen sollen die überbetrieblichen Lehrgänge in unterrichtsfreien Zeiten durchgeführt werden.</p>
<p>4. In einer Klasse befinden sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Handwerksberufe.</p>	<p>Freistellungen für überbetriebliche Maßnahmen sollten bereits bei Klassenbildungen berücksichtigt werden. In den Koordinierungsgesprächen sind die Schulen darüber zu informieren, für welche Berufe die gleichen Lehrgänge angeboten werden.</p>
<p>5. Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen überbetriebliche Maßnahmen unterschiedlicher Träger besuchen.</p>	<p>Die betroffenen Träger und Schulen sollten sich untereinander abstimmen, damit die Schülerinnen und Schüler zeitgleich zur überbetrieblichen Unterweisung eingeladen werden.</p>
<p>6. Eine überbetriebliche Maßnahme setzt sich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen zusammen.</p>	<p>Eine Lösung ist durch Kooperation der betroffenen Schulen und des Maßnahmeträgers zu erreichen.</p>
<p>7. Das Ende einer überbetrieblichen Maßnahme verschiebt sich aufgrund eines Feiertages.</p>	<p>Soweit die überbetrieblichen Maßnahmen insgesamt nicht mehr als vier Wochen in Anspruch nehmen, ist die unter 3.2.1 beschriebene Verfahrensweise anwendbar. Wären mehr als vier Wochen betroffen, so sollte die Maßnahme in feiertagsfreien Wochen stattfinden.</p>

4

Kooperationen in Ausbildungsangelegenheiten

4.1 Gegenseitige Information und Abstimmung von inhaltlichen Ausbildungsangelegenheiten zwischen Berufsschule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte

Neben der organisatorischen Abstimmung von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung kommt der inhaltlichen Abstimmung zwischen der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte im Interesse der Auszubildenden eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Ziele solcher Abstimmungsprozesse sind

- die Vermittlung der Ausbildungsinhalte für einzelne Lerngruppen zu koordinieren und insbesondere die Theorie- und Praxisanteile der Ausbildung angemessen zu verknüpfen sowie
- unnötige Doppelbehandlungen von Ausbildungsinhalten an verschiedenen Lernorten zu vermeiden.

Insgesamt wird damit sowohl die Einsicht in berufliche Zusammenhänge verbessert als auch das Lernen durch aufeinander bezogene didaktische und methodische Entscheidungen erleichtert.

Die Abstimmung sollte regional in jedem Beruf – insbesondere zwischen den Ausbilderinnen und Ausbildern und Lehrkräften – vorgenommen werden, die ein und dieselbe Gruppe von Auszubildenden an den verschiedenen Lernorten betreuen. Kooperationsveranstaltungen zur inhaltlichen Abstimmung in unterschiedlichen Handwerksberufen haben in der Vergangenheit u. a. zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Es ist für eine gemeinsame Abstimmung notwendig, dass sich die dualen Partner über ihre Ausbildungsziele und -inhalte an den einzelnen Lernorten einschließlich der zeitlichen Abfolge sowie der Methodewahl gegenseitig informieren.
- Die Reihenfolge der Themen in den Unterweisungsplänen sowie in den didaktischen Jahresplanungen sollten soweit wie möglich abgestimmt werden.

- Bestimmte Ausbildungsinhalte bedürfen der vorbereitenden Erarbeitung im Unterricht, andere werden besser durch die überbetriebliche Ausbildung abgedeckt. Ein gleicher Abstimmungsbedarf ist für Wiederholung, Vertiefung und Transfer von Inhalten notwendig. Die gemeinsame Planung von Projekten ist sinnvoll.
- Die Berufsschulen erarbeiten ausgehend von Richtlinien und Lehrplänen didaktische Jahresplanungen, in denen die Lernsituationen und ihre Abfolge dokumentiert werden.

Als mögliche Ansätze für die Zusammenarbeit vor Ort bieten sich an:

- Regelmäßige Treffen zwischen Lehrkräften und Ausbilderinnen und Ausbildern der überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- Einladung der Ausbilderinnen und Ausbilder zu Bildungsgang- und Fachkonferenzen
- Mitarbeit bei der Entwicklung der didaktischen Jahresplanungen
- Teilnahme von Lehrkräften an überbetrieblichen Unterweisungen
- Teilnahme von Ausbilderinnen und Ausbildern am Berufsschulunterricht
- Exkursionen der Lehrkräfte mit ihren Klassen zu Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Lehrkräften und Ausbilderinnen und Ausbildern.

4.2 Gegenseitige Information über den Lernstand der Auszubildenden und über Unregelmäßigkeiten beim Besuch der Berufsschule und in der praktischen Berufsausbildung

Die Gesamtverantwortung des Ausbildungsbetriebes für die Berufsausbildung von Auszubildenden sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Schule. Um den Auszubildenden gezielt helfen oder sie besonders fördern zu können, ist es wichtig, auch über den Lernstand am jeweils anderen Lernort sowie über unentschuldigtes Fehlen informiert zu sein.

4.2.1 Weitergabe von Leistungsdaten

Der Wille von Lehrkräften und Ausbilderinnen und Ausbildern, einen umfassenden Informationsaustausch über den Leistungsstand der Auszubildenden zu pflegen, ist im Kontext mit dem Recht auf Datenschutz der einzelnen Auszubildenden zu sehen. Grundsätzlich unterliegen schulische Leistungen dem Schutz personenbezogener Daten. Nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes dürfen sie Ausbildungsbetrieben nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Unbestritten und in § 120 Schulgesetz geregelt ist der Anspruch der Ausbilderinnen und Ausbilder, von den Berufsschulzeugnissen, die jeweils zum Ende eines Schuljahres sowie zum Ende des Schulhalbjahres vor der Abschlussprüfung erstellt werden, Kenntnis zu erhalten. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus sehen die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule vor, dass die in den Fachklassen der Berufsschule unterrichtenden Lehrkräfte zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieben einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden über Lernschwierigkeiten bzw. Lernfortschritte im Rahmen von Sprechtagen anstreben sollen. Werden durch diese gegenseitigen Informationen Lerndefizite von Auszubildenden erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen in der Schule bzw. im Betrieb zur Stabilisierung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.

Anzustreben ist, einen gegenseitigen Informationsaustausch zu sichern. So wird einerseits die regelmäßige Kooperation der dualen Partner gestärkt, andererseits bietet ein regelmäßiger Informationsaustausch die Chance, durch frühzeitig abgestimmte Maßnahmen die Ausbildung von Auszubildenden wirksam fördern zu können.

4.2.2 Benachrichtigung bei Unregelmäßigkeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der praktischen Ausbildung

Aus der im Berufsbildungsgesetz festgelegten Pflicht der Auszubildenden, für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen, sowie der Pflicht, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen, ergibt sich, dass die Berufsschule den Auszubildenden Unregelmäßigkeiten im Berufsschulbesuch ihrer Auszubildenden mitteilt. Entsprechendes sieht auch die Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern vom 14. Juni 2007 vor. Die Mitteilungspflicht betrifft neben ganzen Fehltagen auch das unentschuldigte Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, erscheint in der Regel eine monatliche Mitteilung ausreichend zu sein. Eine summarische Information allein durch Zeugnisse genügt nicht. Aus pädagogischen Gründen sollten auch die Ausbilder die Berufsschule über längere Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung ihrer Auszubildenden in Kenntnis setzen.

4.3 Maßnahmen für leistungsschwächere junge Menschen

4.3.1 Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor und werden vom Betrieb bescheinigt. Die zuständige Kammer zertifiziert die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme. Sie ermöglicht jungen Menschen mit eingeschränkten Vermittlungschancen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das spätere Berufsleben. In der Regel werden diese Auszubildenden in den Fachklassen der Berufsschule beschult und erhalten damit auch berufliche Handlungskompetenz.

4.3.2 Ausbildungsbegleitende Hilfen (SGB III, 4. Abschnitt, § 75)

Für junge Menschen, die bereits im dualen System ausgebildet werden, besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH). Die Maßnahmen unterstützen junge Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, z. B. beim Erlernen fachtheoretischer und -praktischer Inhalte oder beim Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten durch Stützunterricht in Kleingruppen. Außerdem werden durch sozialpädagogische Begleitung die Chancen zur Aufnahme bzw. Fortsetzung sowie für den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung verbessert.

Die Kombination von EQ und AbH ist möglich.

4.4 Maßnahmen für leistungsstärkere junge Menschen

Zu den Maßnahmen für leistungsstärkere Auszubildende gehören neben dem Erwerb der Fachhochschulreife auch Zusatzqualifikationen, die die Attraktivität der dualen Ausbildung erhöhen. So können z. B. im Rahmen der regulären Unterrichtsverpflichtung Zertifikate im Bereich der Fremdsprachen oder andere fach- und ausbildungsspezifische Kompetenzen erworben werden. Darüber hinaus bereiten erweiterte Zusatzqualifikationen und duale Studiengänge auf besondere Aufgaben und Führungspositionen vor. Für erweiterte Zusatzqualifikationen und den Erwerb der Fachhochschulreife ist ein erhöhter Stundenumfang in der Berufsschule erforderlich. Für die Teilnahme benötigen die Auszubildenden die Zustimmung der Ausbildenden.

4.5 Fachklassenbildung

Die Klassenbildung in der Berufsschule orientiert sich grundsätzlich am Ausbildungsberuf. Auf diese Weise wird die Qualität der Berufsausbildung in besonderem Maße gesichert. Weist der Ausbildungsberuf fachrichtungsspezifische Ausrichtungen aus, sollte die Fachklasse der Fachrichtung entsprechen. Verschiedene Handwerksberufe weisen Schwerpunkte auf. Soweit die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ausreicht, ist eine Fachklassenbildung entsprechend dieser Schwerpunkte wünschenswert.

Bei der Fachklassenbildung ist neben der Fachlichkeit das Prinzip der orts-nahen Beschulung zu beachten. Es sind zu unterscheiden:

- Fachklasse auf Schulträgerebene
- Bezirksfachklasse
- regierungsbezirksübergreifende Fachklasse.

Weitere Aspekte für die Klassenbildung sind:

- regionale Wirtschaftsschwerpunkte
- sächliche und personelle Voraussetzungen der Schulen
- Verkehrsanbindung der Schulstandorte
- regionale Ausgewogenheit des Bildungsangebotes.

In begründeten Ausnahmefällen können Auszubildende vergleichbarer Ausbildungsberufe aus Handwerk und Industrie in einer Fachklasse gemeinsam beschult werden, wenn die fachlichen Voraussetzungen dies zulassen und ein Konsens zwischen den zuständigen Stellen besteht. Die Liste der gemeinsamen Beschulungsmöglichkeiten enthält verbindliche Regelungen zur Beschulung mehrerer Berufe in einer Klasse und bildet damit den Rahmen für Zustimmungen der Schulaufsicht

(www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Fachklassen_an_BK.pdf).

Hinsichtlich der Bildung von Bezirksfachklassen soll bereits vor den förmlichen Anhörungsterminen mit den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Handwerkskammern und der oberen Schulaufsicht Kontakt aufgenommen werden. Bei der Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen soll der Westdeutsche Handwerkskammertag die Anregungen und Wünsche der Kammern an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW weiterleiten.

4.6 Auslandsaufenthalte

Im Rahmen der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wurde 2005 gesetzlich verankert, dass bis zu einem Viertel der Berufsausbildung im Ausland absolviert werden kann. Unter Berücksichtigung der besonderen

Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird für die Teilnahme von Auszubildenden an Auslandspraktika Folgendes vereinbart:

Auszubildende in einer dualen Ausbildung können ein Praktikum im Ausland absolvieren, wenn

- a. der Ausbildungsbetrieb zustimmt und er die zuständige Stelle über den Auslandsaufenthalt informiert
- b. die Berufsschule die Auszubildenden vom Teilzeit- oder Blockunterricht frei stellt.

Dazu haben die Auszubildenden einen formlosen Antrag an die Schulleitung zu stellen und mit der Berufsschule abzustimmen, wie die versäumten Unterrichtsinhalte selbständig erarbeitet werden können.

Sollte der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen dauern, muss für diesen Zeitraum mit der zuständigen Stelle ein Ausbildungsplan abgestimmt werden und es ist sicherzustellen, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden. Diese Aufgaben obliegen in der Regel den Initiatoren des Auslandspraktikums (dem Ausbildungsbetrieb oder der Berufsschule). Bei zeitlicher Überschneidung mit einer Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung sollte ein Auslandspraktikum nur durchgeführt werden, wenn die Maßnahme rechtzeitig nachgeholt werden kann.

Sowohl das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als auch der Westdeutsche Handwerkskammertag unterstützen ausdrücklich die Initiativen, Ausbildungszeit im Ausland zu verbringen.

4.7 Überregionale Prüfungsaufgaben

Landeseinheitliche Prüfungsaufgaben, insbesondere im schriftlichen Bereich, halten die Kooperationspartner im Sinne von Qualitätsgesichtspunkten und höherer Prüfungsgerechtigkeit für sinnvoll. Die Partner setzen sich dafür ein, diese Praxis in einzelnen Berufen auf weitere im Land zu übertragen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.
Sternwartstraße 27 – 29
40223 Düsseldorf
www.handwerk-nrw.de

Gestaltung:

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

Druck:

Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

05/2013

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

